

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1989

Geschäftszahl

89/01/0332

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0014/70 E 26. Mai 1970 VwSlg 7804 A/1970 RS 1

Stammrechtssatz

Das Zurücklassen einer Faustfeuerwaffe im Handschuhfach eines abgestellten, wenn auch versperrten Personenkraftwagens stellt keine sorgfältige Verwahrung einer Waffe im Sinne des § 6 Abs 1 Z 2 des Waffengesetzes 1967 dar.